

Kennzeichengröße

Grundsätzliche Anmerkung: Wie sind Kennzeichen aufgebaut?

SE	AA	11
Unterscheidungszeichen des Zulassungsbezirks	Erkennungsnummer des Fahrzeuges Buchstaben / Zahlen	

Sie haben Fragen zur Größe der amtlichen Kennzeichen?

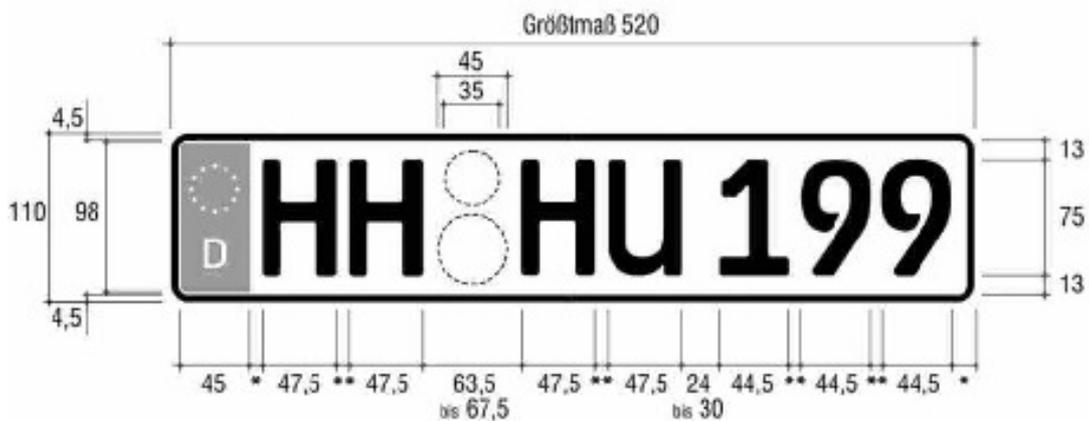
Bei der Zulassung von Fahrzeugen stellt sich oft die Frage, ob nicht ein kleineres Kennzeichen zugeteilt werden kann. Das genaue Aussehen der Kennzeichen, also Muster und Maße, ist in der Anlage 4 zu § 10 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) verbindlich festgelegt.

Welche Maße sind möglich?

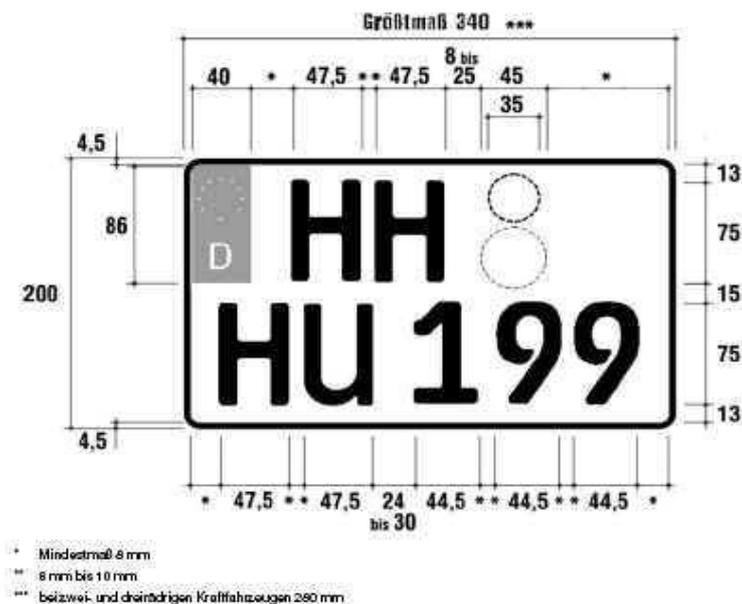
1. Abmessungen

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

- a) **einzeilige Kennzeichen:** Größtmaß der Breite: 520 mm, Höhe: 110 mm

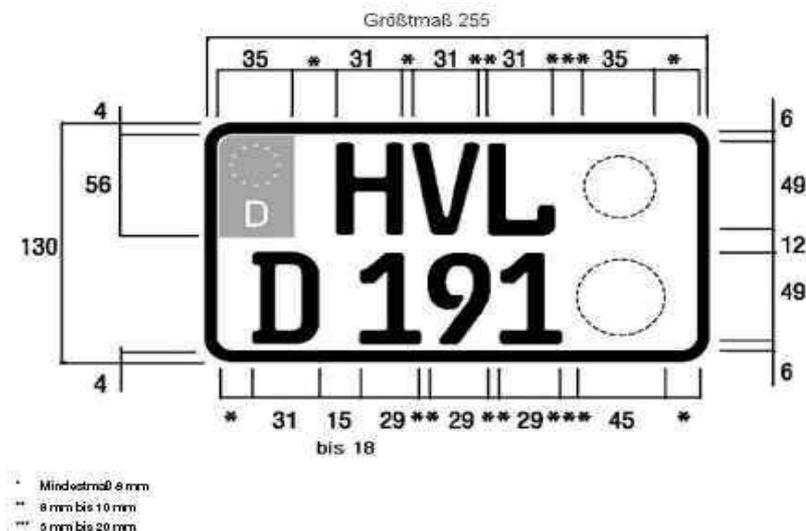


- b) **zweizeilige Kennzeichen:** Größtmaß der Breite: 340 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm, Höhe: 200 mm



- c) **verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:** Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm.

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

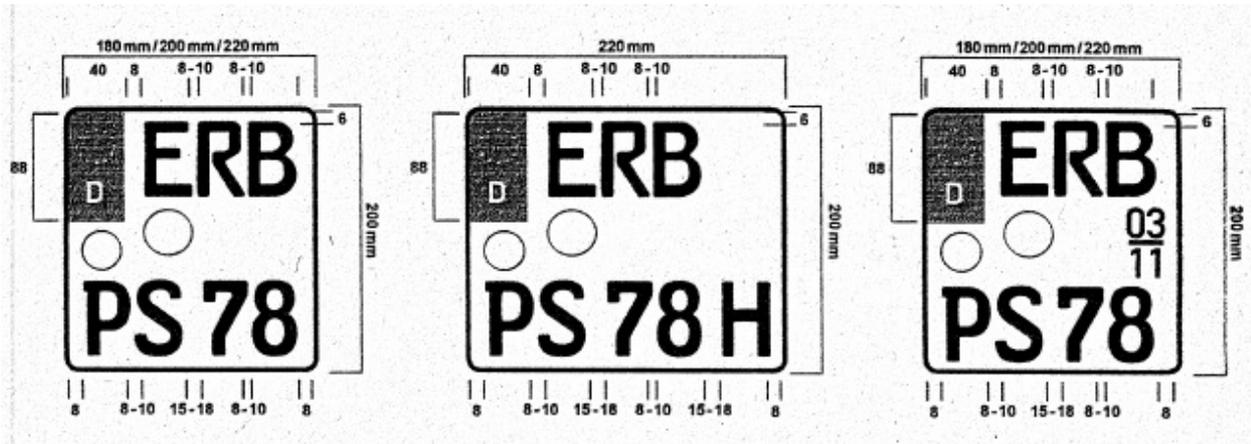


Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen sind **nur für Leichtkrafträder sowie für Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h**, wenn diese mit einem Geschwindigkeitsschild für die betreffende Geschwindigkeit gekennzeichnet sind, zuzuteilen.

Bei der Angabe zur „Breite“ sind die höchst zulässigen Maße genannt. Diese Maße werden bei der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis / EG-Typgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt oder einer entsprechenden Behörde der EU-Mitgliedstaaten zu Grunde gelegt und daher ist eine ausreichende Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen hinten in der Regel vorhanden.

Die „Breite“ des Kennzeichens verringert sich indem die Erkennungsnummer aus einer geringen Anzahl von Buchstaben und Zahlen besteht (z.B. SE-AA 100 / SE-AA 10).

d) Das **Kraftradkennzeichen** wurde als Option eingeführt, diese Kennzeichenart darf nur Krafträdern zugeteilt werden.



Darf ich die Kennzeichenart für ein Kraftrad wählen?

JA, Sie können sich für ein Kraftradkennzeichen entscheiden oder für ein „normales“ zweizeiliges Kennzeichen mit Mittelschrift, jedoch muss die Erkennungsnummer vierstellig sein.

Wie breit werden diese Kennzeichen?

Kraftradkennzeichen - verkleinerte Schrift (vierstellige Erkennungsnummer):

Die Mindestbreite beträgt: 180 mm

Die Höchstbreite beträgt: 220 mm

Die Höhe ist festgelegt auf: 200 mm (zweizeilig)

Übersicht über die Größe der Kennzeichen

Unterscheidungszeichen	Erkennungsnummer		Höhe mm	Breite mm	Schrift		
	Anzahl Buchstaben	Anzahl Zahlen					
SE	1	+	1	z.B.: SE - A 1	110	360	Fette Mittelschrift Einzeilig
					110	320	Engschrift Einzeilig
	1	+	2	z.B.: SE - A 12	110	400	Fette Mittelschrift Einzeilig
					110	370	Engschrift einzeilig
	2	+	1	z.B.: SE - AB 1	110	370	Engschrift einzeilig
					200	200	Fette Mittelschrift Zweizeilig
	1	+	1	z.B.: SE - A 1	200	200	Fette Mittelschrift Zweizeilig
					200	200	Engschrift Zweizeilig
	1	+	2	z.B.: SE - A 12	200	210	Fette Mittelschrift Zweizeilig
					200	200	Engschrift Zweizeilig
	2	+	1	z.B.: SE - AB 1	200	210	Fette Mittelschrift Zweizeilig
					200	200	Engschrift Zweizeilig

Nachfolgende Information gilt nur für Fahrzeuge mit geringer Anbringungsstelle für Kennzeichen –hinten–

Sie möchten ein Fahrzeug zulassen, an dem die Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen hinten nicht der „Norm“ entspricht?

In der Regel handelt es sich bei diesen Fahrzeugen um Importe aus den USA bzw. nicht europäischen Ausland.

... und das Kennzeichen vorn?

Die vordere Anbringungsstelle für Kennzeichen an Fahrzeugen ist in der Regel ausreichend, so dass für vordere Kennzeichen keine abweichenden Kennzeichengrößen von der „Norm“ gewährt werden können.

Bitte informieren Sie sich anhand der folgenden Hinweise vor Zulassung des Fahrzeuges

Was ist in diesem Fall zu tun?

Bitte prüfen Sie anhand der Zulassungsdokumente die Eintragungen zur technischen Beschreibung hinsichtlich der Kennzeichengröße.

Wo finde ich einen möglichen Hinweis?

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein):	Feld 22
Fahrzeugbrief (Muster vor 01.10.05)	Ziffer 33

Die Eintragung „Platz für hinteres Kennzeichen xxx mm X xxx mm“ ist nur ein Zustandsbericht und reicht nicht für die Zuteilung von kurzen Kennzeichen aus.

Die Eintragung muss lauten:

„Ausnahmegenehmigung am (Datum) von (Behörde) Aktenzeichen () gem. § 70 StVZO bzw. § 47 FZV von der Vorschrift des § 60 StVZO bzw. § 10 FZV erteilt: verkleinertes Kennzeichen gem. Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 1 c zulässig, Beschränkungen und Auflagen: keine“

oder

Sie verfügen (zusätzlich) über eine schriftliche Ausnahmegenehmigung in Form eines Bescheides. Bitte legen Sie diesen Bescheid vor.

Hinweis: Ausnahmegenehmigungen werden auch auf den jeweiligen Zulassungsbezirk beschränkt z.B. das Unterscheidungszeichen besteht aus 3 Buchstaben („NMS“, „HEI“ o.ä.). Diese Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit bei Zulassung in einem anderen Zulassungsbezirk.

• Weiteres Verfahren

- In Ihrem Fahrzeugdokument ist ein wie oben beschriebener Eintrag vorhanden oder Sie verfügen über einen entsprechenden schriftlichen Bescheid einer Behörde ohne Beschränkung auf den Zulassungsbezirk:
 - Bitte legen Sie die Dokumente bei der Zulassung vor. Die Zulassungsbehörde darf Ihnen ein verkleinertes Kennzeichen zuteilen.
- In Ihrem Fahrzeugdokument ist **kein** wie oben beschriebener Eintrag vorhanden oder Sie verfügen **nicht** über einen entsprechenden schriftlichen Bescheid einer Behörde ohne Beschränkung auf den Zulassungsbezirk:
 - **Das Fahrzeug ist bei der Zulassung vorzuführen**
 - **Die Zulassungsbehörde prüft anhand des Fahrzeuges die Größe der Anbringungsstelle für das Kennzeichen hinten**
 - **Sie teilt Ihnen eine „kurze“ Erkennungsnummer gfs. in so genannter „Engschrift“ zu, damit das Kennzeichen an der von der „Norm“ abweichenden Anbringungsstelle angebracht werden kann.**
 - **Überschreitet trotz der „kurzen“ Kombination die Größe des Kennzeichens die Größe der Anbringungsstelle ist eine Umrüstung des Fahrzeuges notwendig (siehe Abhandlung der Anweisung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein *)**
 - **In Zweifelsfällen ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen beim TÜV notwendig.**

Wann sind Ausnahmen möglich?

Ausnahmen von diesen Standardwerten bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Auch die Kriterien hierfür sind gesetzlich geregelt.

So wird für die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung regelmäßig gefordert, dass der Platz für das Anbringen eines normal großen Kennzeichens nicht ausreicht und dass ein Umbau am Fahrzeug entweder technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Hierfür wird in der Regel das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gefordert. Die zuständige Behörde macht dieses Gutachten dann zur Grundlage für ihre Ermessensentscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Wird allerdings durch nachträgliche Änderungen am Fahrzeug die Anbringung des regulär großen Kennzeichens unmöglich, so steht das einer Ausnahmegenehmigung stets entgegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Die Zulassungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein sind durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein angewiesen worden, die Einhaltung der Vorschriften zur Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen anzuwenden.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Anlage 4 zu § 10 (FZV)

Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 10 FZV - Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern sind mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. **Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen.** Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen; hiervon ausgenommen sind Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der Bundeswehr gemäß Anlage 4 Abschnitt 3 sowie Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der im Bundesgebiet errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere.

(3 ff. ...)

Anlage 4 zu § 10 Abs.2 FZV Ziffer 4

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Mittelschrift zu verwenden, **es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu.** In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils **die Engschrift** verwendet werden. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zulässt. In keinem Fall dürfen die zu den einzelnen Kennzeichenarten angegebenen Größtmaße überschritten werden. **Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich,** für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, **so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen,** die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; **in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen.** Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem mehrspurigen Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a oder b einen unverhältnismäßigen

Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c genehmigen; **dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.**

*)

Regelung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum 01.01.2008:

Ausgestaltung der Kennzeichen FZV § 10

MWV SH Arbeitsanweisung zur FZV Blatt 1 / 3

Az.: 621.430.10-0 vom 01.01.2008

1. Kennzeichengröße

1.1

Für die Ausgestaltung der Kennzeichen sind die Regelungen der Anlage 4 maßgebend. Ausnahmen von der Größe des Kennzeichens dürfen grundsätzlich nicht genehmigt werden, weil im Falle einer Unfallflucht oder einer Ordnungswidrigkeit/Straftat die Identifizierung des Fahrzeuges und damit des Fahrers sichergestellt sein muss. Jede Verkleinerung des Kennzeichens führt zu einer schlechteren Ablesbarkeit. Die Umrüstung des Fahrzeuges ist dem Halter grundsätzlich zuzumuten.

1.2 (kurze Erkennungsnummer)

Reicht der vorhandene Platz der vorgesehenen Anbringungsstelle bei Fahrzeugen nicht aus, sind zunächst die Vorgaben gem. Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4, Sätze 2 ff. FZV anzuwenden. Insbesondere sind für derartige Fahrzeuge kurze Erkennungsnummern (2- oder 3-stellig) vorzuhalten, die ggf. auch in Engschrift ausgefertigt sein können.

1.3 (Umrüstung)

Sofern die Anbringungsstelle für das vorgesehene Kennzeichen immer noch nicht ausreichend ist, ist die Umrüstung der Fahrzeuge mit einem dafür geeigneten Kennzeichenträger mit Beleuchtung als zumutbar anzusehen (Materialkosten ca. 150,- €). Bei der Beurteilung des vertretbaren Aufwandes werden Kosten bis ca. 5 % des Zeit- / Wiederbeschaffungswertes als zumutbar angesehen. Auf Verlangen sind Nachweise (z.B.: Wertgutachten, Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt) vom Halter vorzulegen.

1.4 (Gutachten)

In Zweifelsfällen (z.B. technisch unmöglich) kann die Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (aaS) anfordern. Von diesem ist in dem Gutachten darzulegen, dass eine Umrüstung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine reine Zustandsbeschreibung des vorhandenen Platzes der Anbringungsstelle reicht dafür nicht aus.

1.5

Wird ein Fahrzeug oder Kraftrad nachträglich verändert, so dass eine Ausnahmegenehmigung für Form und Größe des Kennzeichens erforderlich wird, ist diese unter Hinweis auf die Rück- oder Umrüstung zu **verweigern**.

1.6

Muss eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes Kennzeichen erteilt werden, ist der Geltungsbereich auf den jeweiligen Zulassungsbezirk zu beschränken.

1.7

(Kennzeichen für Oldtimer)

Sofern die voranstehenden Kriterien der Intention des § 2 Nr. 22 widersprechen würden, die eine weitest gehende Darstellung des Originalzustandes des Fahrzeugs gewährleisten soll, kann unter Vorlage des Gutachtens nach § 23 StVZO entgegen den Ausführungen zu Nr. 1.1 bis 1.5 eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes zweizeiliges Oldtimer-Kennzeichen nach Anlage 4 Abschnitt 4 Nr. 3 erteilt werden.

2. Kennzeichengröße bei Krafträdern

2.1 (Krafträder)

An Krafträder dürfen auch einzeilige Kennzeichen angebracht werden, bei Überschreitung einer Breite von 280 mm (vorgeschriebene Breite der Anbringungsstelle für Krafträder gemäß der Richtlinie des Rates vom 29.10.1993 (93/94 EWG)) jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Beleuchtungseinrichtung zur Ausleuchtung des Kennzeichens ausreicht und das Kennzeichen nicht - durch Hervorragen über den Umriss des Kraftrades hinaus - jemanden im verkehrsüblichen Betrieb schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt (§ 30 Abs. 1 StVZO).

2.2 (Harley-Davidson)

Selbst bei Krafträdern des Herstellers Harley-Davidson ist Platz für die nötige Höhe für das amtliche Kennzeichen (200 mm). Entweder ist der originale US-Gepäckträger hinten um 50 mm zu kürzen oder es muss der deutsche H-D-Träger verwendet werden. Der deutsche Gepäckträger ist deshalb auch 50 mm höher als der amerikanische.

3. Klebekennzeichen

Kennzeichen müssen gem. § 10 Abs. 2 reflektierend sein, dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen (z.B. müssen Buchstaben und andere Unterscheidungszeichen „erhaben“ ausgeführt werden) und auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen tragen. Klebekennzeichen, die diesen Anforderungen entsprechen, sind bisher nicht bekannt. Wenn ein Klebekennzeichen diesen Anforderungen entspricht, kann es abgestempelt werden, denn § 10 Abs. 1 schreibt lediglich vor, dass das Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer auf einem Kennzeichenschild aufzubringen sind. Die Art des Schildes ist nicht vorgeschrieben.